



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 104

Datum : 05.08.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf Haushaltsplan 2010
Versionsvergleich

Thema:

Haushaltsplan 2010;
2. Lesung - Einbringung des aktualisierten
Haushaltsplangentwurfs 2010 in die Beratung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 31.08.2010
im Gemeinderat am 31.08.2010

ENTWURF

der
Haushaltssatzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469,489), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan (ohne die Eigenbetriebe Technische Dienste, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk) wird festgesetzt mit

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|
| 1. den Einnahmen (inkl. FEHLBETRAG) und Ausgaben in Höhe | von je | 23.170.440 EUR, |
| davon im Verwaltungshaushalt | 17.408.100 EUR, | |
| davon im Vermögenshaushalt | 5.762.340 EUR, | |
| (davon FEHLBETRAG) | (4.589.140 EUR), | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | | 0 EUR; |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | | 0 EUR. |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt auf festgesetzt.

7.720.000 EUR

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Furtwangen, den 05.08.2010

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Auf den Haushaltsplanentwurf mit dem darin enthaltenen Vorbericht sowie die entsprechenden Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Veränderungen zum ursprünglichen Entwurf sind als Anlage beigefügt.

Stand der Vorberatungen

Die Wirtschaftspläne des Wirtschaftsjahres 2010 der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und Abwasserentsorgung wurden in der Gemeinderatssitzung am 01.12.2009 festgestellt.

Kosten und Finanzierung

./.